jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/3/3 10Os168/80, 10Os152/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1981

Norm

FinStrG §22 Abs1
FinStrG §23 Abs4
StGB §38
StPO §397
StPO §400

Rechtssatz

Ergeht nach Teilrechtskraft des wegen einer anderen strafbaren Handlung erflossenen Schuldausspruchs und Strafausspruchs im zweiten Rechtsgang (neuerlich) ein Schuldspruch wegen eines Finanzvergehens, so hat diesfalls wegen der effektiven Anrechnung sowohl der Vorhaft als auch der sogenannten Zwischenhaft auf die bereits ungesäumt in Vollzug gesetzte (§ 397 StPO) Strafe die sonst gebotene Anrechnung auch auf die nach dem FinStrG verhängte (verhängten) Strafe (Strafen) zu unterbleiben.

Entscheidungstexte

- 10 Os 168/80
  Entscheidungstext OGH 03.03.1981 10 Os 168/80
- 10 Os 152/82
  Entscheidungstext OGH 23.11.1982 10 Os 152/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0086145

Dokumentnummer

JJR_19810303_OGH0002_0100OS00168_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at